



# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

52. Jahrgang

Braunschweig, den 15. Juli 2025

Nr. 8

Inhalt	Seite
Wirksamwerden der 163. Flächennutzungsplanänderung „Friedhof Weststadt“, Einsichtnahme.....	43
Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Friedhof Weststadt“, WI 114, Einsichtnahme.....	43
11. Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung).....	44
Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung).....	44

## Wirksamwerden der 163. Flächennutzungsplanänderung „Friedhof Weststadt“, Einsichtnahme

I

Genehmigung der Änderung  
(§ 6 BauGB)

Das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig hat die 163. Änderung des Flächennutzungsplanes „Friedhof Weststadt“, Stadtgebiet zwischen der Straße Am Lehmanager, Rudolf-Steiner-Straße, A 391 und Kleingartenverein Lehmanager, mit Verfügung vom 23. Juni 2025 gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.  
(Az.: ArL-BS 21101-101000-163/1041)

II

Verletzung von Vorschriften  
(§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie für nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler.

III

Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung  
(§ 6 BauGB)

Die vorstehende Änderung mit der dazugehörigen Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung kann beim Fachbereich Bauordnung und Zentrale Vergabestelle, Abteilung Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Etage, Zimmer 503, eingesehen werden. Für die Einsichtnahme ist telefonisch ein Termin unter der Tel.-Nr. 0531 470-4001 oder 0531 470-4002 zu vereinbaren.

Jedermann kann über den Inhalt der Änderung und der zusammenfassenden Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vorstehend aufgeführte Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Braunschweig, den 2. Juli 2025

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Leuer  
Stadtbaurat

## Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Friedhof Weststadt“, WI 114, Einsichtnahme

I

Satzungsbeschluss  
(§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 27. Mai 2025 gefasste Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Friedhof Weststadt“, WI 114, Stadtgebiet zwischen der Straße Am Lehmanager, Rudolf-Steiner-Straße, A 391 und Kleingartenverein Lehmanager, wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), bekannt gemacht.

II

Verletzung von Vorschriften  
(§§ 214, 215 BauGB)

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie für nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler.

III

Fälligkeit und Erlöschen  
der Entschädigungsansprüche  
(§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

#### IV

##### Inkrafttreten und Einsichtnahme in die Satzung (§ 10 BauGB)

Die Satzung einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung sowie die DIN-Vorschriften und anderen Regelwerke, auf die in den Textlichen Festsetzungen verwiesen wird, können im Fachbereich Bauordnung und Zentrale Vergabestelle, Abteilung Bauordnung, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Etage, Zimmer 503, von jedermann eingesehen werden. Für die Einsichtnahme ist telefonisch ein Termin unter der Tel.-Nr. 0531 470-4001 oder 0531 470-4002 zu vereinbaren.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung und der zusammenfassenden Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Braunschweig, den 2. Juli 20225

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Leuer  
Stadtbaurat

##### **11. Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) vom 1. Juli 2025**

Aufgrund des § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und der §§ 14 und 15 des Nds. Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nrn. 37, 69), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 1. Juli 2025 folgende Änderung der Tarifordnung beschlossen:

##### **Artikel I**

§ 2 der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 30 vom 22. September 2006, Seite 119) in der Fassung der Zehnten Änderung vom 14. Mai 2024 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 23. Mai 2024, Seite 21) wird wie folgt gefasst:

##### **„§ 2 Entgelterhebung und Entgelttarif**

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes werden folgende privatrechtlichen Entgelte erhoben:

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens beträgt das Entgelt pauschal 278,00 Euro. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 20 km wird ein Zuschlag von 3,00 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 21. km berechnet.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Rettungswagens wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 530,00 Euro erhoben. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 60 km wird ein Zuschlag von 3,50 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 61. km berechnet.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines arztbegleiteten Verlegungs-transportes wird neben dem Entgelt für den Rettungswagen gemäß Abs. 2 ein Pauschalentgelt für den Arzt in Höhe von 262,50 Euro erhoben. Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 2,5 Stunden wird ein Zuschlag von 52,50 Euro für jede weitere angefangene halbe Stunde Einsatzdauer berechnet.

(4) Für die Inanspruchnahme des Notarzteinsetzfahrzeuges wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 939,00 Euro erhoben.“

##### **Artikel II**

Diese Änderung der Rettungsdiensttarifordnung tritt am 01. August 2025 in Kraft.

Braunschweig, den 1. Juli 2025

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Dr. Pollmann  
Stadtrat

Vorstehende Rettungsdiensttarifordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 1. Juli 2025

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Dr. Pollmann  
Stadtrat

##### **Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) vom 27. Mai 2025**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und in Ausführung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 (Nds. GVBl. 2024 S. 35), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 27. Mai 2025 folgende Satzung beschlossen:

##### **Artikel I**

1. § 2 wird um Absatz 8 ergänzt:

„Für die Kinder aus dem neuen Schulbezirk Schölkestraße (ehemals Teilbezirk der Grundschulen Bürgerstraße und Diesterwegstraße), deren Erziehungsberechtigte von der sog. Flexibilisierung des Einschulungstermins Gebrauch gemacht haben und damit den Schulbesuch um ein Jahr in das Schuljahr 2025/2026 hinausgeschoben haben, ist die Grundschule Schölkestraße zuständig und zu besuchen, wenn der Wohnort dieser Kinder im Einschulungsjahr 2025/2026 im Schulbezirk Schölkestraße liegt, selbst wenn der Wohnort im Schuljahr 2024/2025 noch dem Schulbezirk Bürgerstraße oder Diesterwegstraße zugewiesen war.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird um folgenden Buchstaben c) ergänzt:

„c) sowie entsprechend einer Vereinbarung mit dem Landkreis Wolfenbüttel die Ortsteile Hötzum, Neuerkerode und Volzum der Gemeinde Sickinge, die Gemeinde Erkerode mit den Ortsteilen Erkerode und Lucklum, die Gemeinde Evessen mit den Ortsteilen Evessen, Gilzum und Hachum sowie die Gemeinde Veltheim (Ohe) mit den Ortsteilen Veltheim und Klein Veltheim, alle aus dem Gebiet der Samtgemeinde Sickinge“

b) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

c) Absatz 4 und Absatz 5 werden jeweils um den Zusatz „der Ortsteil Sickinge der Gemeinde Sickinge“ ergänzt.

3. In der Anlage zu § 2 Absatz 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Dem Grundschulbezirk Schunteraue wird die Straße „Riedenkamp“ zugeordnet.
- b) Dem Grundschulbezirk Veltenhof wird die Straße „Walter-Meyer-Weg“ zugeordnet.

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. August 2025 in Kraft. § 5 Abs. 2 Buchstabe c) tritt mit Ende des Schuljahres 2027/2028 außer Kraft.

Braunschweig, den 4. Juli 2025

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Dr. Rentzsch  
Stadträtin

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 4. Juli 2025

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Dr. Rentzsch  
Stadträtin

